

Allgemeine Einkaufsbedingungen der VERBIO Vereinigte BioEnergie AG

Stand Juni 2020

1. Geltungsbereich

- (a) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (b) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB.
- (c) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen schriftlichen oder mündlichen Bestellungen und Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Qualität und Gewicht

- (a) Mangels anderer Vereinbarung ist die Ware von handelsüblicher Beschaffenheit, insbesondere hinsichtlich Reinheit und Unverdorbenheit.
- (b) In Bezug auf Bioethanol wird für die Umrechnung von (t) in (cbm) die Normdichte von 0,789 (L20°C) verwendet. In Bezug auf Biodiesel wird für die Umrechnung von (t) in (cbm) die Normdichte von 0,883 (L15°C) verwendet.
- (c) Die Qualitätskontrolle und die Mengen- / Gewichtsermittlung erfolgt verbindlich an der Entladestelle, es sei denn, es wird ausdrücklich und schriftlich etwas Abweichendes vereinbart. Für die Mengenfeststellung ist die an der Entladestelle durch Wiegen oder Vermessen mittels geeigneter Wiege- oder Messeinrichtung ermittelte Menge maßgebend. Bei Lieferungen im Tank- oder Kesselwagen ist die Menge maßgebend, die durch die Tankeinrichtung oder die Wiegenote der Entladestelle festgestellt wird.
- (d) Handelt es sich um nachhaltige Ware werden die Nachhaltigkeitsnachweise spätestens zehn (10) Tage nach Monatsende zur Verfügung gestellt.

3. Gefahrenübergang – Dokumente / Transport

- (a) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, DDP Entladestelle gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Incoterms in ihrer jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.
- (b) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer und unsere Transportauftragsnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
- (c) Im Rahmen der Selbstanlieferung gewährleistet der Lieferant, dass nur Fahrzeuge mit einer ausreichenden Transportversicherung genutzt werden. Der Lieferant sorgt dafür, dass jegliche technische Voraussetzungen, die für den Transport und eine ordnungsgemäße und reibungslose Be- und Entladung des entsprechenden Gutes notwendig sind, am Fahrzeug vorhanden sind. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Anforderungen der DGVV Vorschrift 70 – Fahrzeuge (vormals: BGV D29). Eine Haftung durch uns für mangelhafte oder fehlerhafte technische Ausstattungen ist ausgeschlossen. Zusätzliche Anforderungen an TKW: Bei Beladung von oben über Domeckel nur mit Sicherheitsgeländer möglich. Im Übrigen gilt die aktuelle "Matrix an spezifische Anforderungen bezüglich TKW- und Kesselwagen-Transporte" von uns.
- (d) Für Rohglyzerin gilt: Verladung in LKW für Lebensmittel oder GMP+ und koscher gereinigt.

4. Lieferzeit

- (a) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- (b) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

5. Preise – Zahlungsbedingungen

- (a) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung DDP Entladestelle, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (b) Soweit nicht anders vereinbart gelten die Preise exklusive gesetzliche Umsatzsteuer und inklusive Zoll-, Abfertigungs- oder sonstige Abgaben, Gebühren, Kosten (z. B. Lager-, Umschlagskosten, Standgelder) sowie Zuschläge (z. B. bei Schiffstransporten für Hoch-, Niedrigwasser, Eisgang) jeder Art.
- (c) Rechnungen können wir nur bearbeiten, (i) wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben sowie alle Pflichtangaben entsprechend § 14 UStG enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat und (ii) wenn sämtliche Informationen im Rahmen eines korrekt ausgefüllten Stammdatenblattes uns mitgeteilt wurden. Änderungen das Stammdatenblatt betreffend, sind unverzüglich durch ein neues korrekt ausgefülltes Stammdatenblatt mitzuteilen.
- (d) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt sowie Erhalt sonstiger vereinbarter Dokumente, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Bei bargeldloser Zahlung ist für die Rechtzeitigkeit der Tag der Zahlungsanweisung maßgebend.
- (e) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

6. Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- (a) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Beschaffenheits- und Mengenabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Bei Waren, deren Qualität nur durch besondere Untersuchungen (z. B. chemische oder technische Analysen) festzustellen ist, verlängert sich diese Frist um die für die unverzüglich zu veranlassende Untersuchung bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang erforderliche Zeit. Die Probenahme erfolgt an der Entladestelle.
- (b) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (c) Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre gerechnet ab Gefahrenübergang.

7. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- (a) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (b) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (c) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit ausreichender Deckungssumme für Schäden, die uns im Rahmen des Vertragsverhältnisses entstehen können, zu unterhalten; Der Lieferant hat uns auf Anforderung einen Versicherungsnachweis zu erbringen.

8. Haftung

- (a) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferant Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die vertragswesentliche Rechtspositionen schützen, die der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Parteien vertraut haben und vertrauen dürfen; In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (b) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens; des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

9. Schutzrechte

- (a) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- (b) Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (c) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (d) Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

10. Höhere Gewalt

- (a) Weder der Lieferant noch wir sind verantwortlich für Verzögerungen oder Ausfälle in der Durchführung des Vertrags, wenn die Ursachen außerhalb der Kontrolle der sich auf Höhere Gewalt berufenden Partei liegen; hierzu gehören u.a. Mobilmachung, kriegerische Ereignisse, Aufruhr, Bürgerkrieg, Blockaden, Streik oder streikähnliche Maßnahmen, Aussperrungen, Demonstrationen, Fabrikbesetzungen, Sabotagen, go-slows und ähnliches; Behördliche Maßnahmen oder Eingriffe in- oder ausländischer Stellen, wie Ausfuhr- oder Einfuhrbeschränkungen oder -verbote, Beschlagnahmen, Embargos oder ähnliches, Behinderungen durch Explosionen, Feuer, ganze oder teilweise Zerstörung von Fabrikationsanlagen oder von Lagern, Maschinen und Maschinenteilen; Mangel an Arbeitskräften sowie produktseitiger Absatzrückgang und Logistikeinschränkungen aufgrund von Epidemien/Pandemien. Die sich auf Höhere Gewalt berufende Partei (Lieferant oder wir) benachrichtigt die jeweils andere Partei umgehend schriftlich und gibt die Ursache sowie die wahrscheinliche Dauer der Verzögerung oder des Ausfalls an und hält die Auswirkungen dieser Verzögerung oder dieses Ausfalls so gering wie möglich.
- (b) Während der Zeit einer solchen Verzögerung durch den Lieferanten können wir unseren Bedarf andernorts decken und in unserem alleinigen Ermessen die im Rahmen des Auftrags zu liefernden Mengen um diese Käufe reduzieren.
- (c) Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, so hat die andere Partei das Recht, ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten. Erscheint das weitere Festhalten an dem Vertrag bereits vor Ablauf der 3-Monatsfrist für eine der Parteien unzumutbar, kann diese bereits vor Ablauf der 3-Monatsfrist vom Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen.

11. REACH Konformität und Informationspflichten

- (a) Der Lieferant verpflichtet sich betreffend der gelieferten Waren inklusive Verpackungen die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006) einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche gelieferten Stoffe selbst oder von Vorlieferanten (vor)registrieren zu lassen, sofern ihm Registrierungsspflichten nach REACH treffen. Ist der Lieferant nach der REACH Verordnung selbst nicht registrierungspflichtig, verpflichtet er seine Vorlieferanten zur Einhaltung ihrer Pflichten nach REACH. Eine von Lieferanten oder seinen Vorlieferanten vorgenommene Registrierung betreffend die gelieferten Waren ist uns auf Anforderung schriftlich nachzuweisen.
- (b) Der Lieferant stellt sicher, dass, wenn in von ihm gelieferten Waren/Erzeugnissen oder deren Verpackungen unter REACH fallende Stoffe enthalten sind, diese entsprechend REACH registriert sind. Er verpflichtet sich, sämtliche aufgrund der Verordnung erforderlichen Informationen und Dokumentationen (insbesondere nach Art. 31 ff. der REACH-Verordnung) innerhalb der in REACH vorgesehenen Fristen an uns zu übermitteln bzw. die Informationen seines Vorlieferanten unverzüglich an uns weiterzuleiten.
- (c) Werden wir wegen Verletzung der REACH-Vorschriften von Kunden, Konkurrenten oder Behörden in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von dem Lieferanten die Freistellung von diesen Ansprüchen oder den Ersatz des Schadens zu verlangen, der durch die nicht vorhandene REACH-Konformität verursacht wurde.
- (d) Die vorgenannten Verpflichtungen gelten entsprechend (mit Ausnahme der Registrierungsspflichten), wenn der Lieferant seinen Sitz in einem Nicht-EU-Land hat. Er muss insbesondere darüber informieren, wenn unter REACH fallende Stoffe bei der normalen und vorhersehbaren Verwendung freigesetzt werden können.

12. Gerichtsstand – Erfüllungsort – Anwendbares Recht – Datenschutz – Vertraulichkeit – Sonstiges

- (a) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist Gerichtsstand Leipzig; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen oder sonstigen besonderen Gerichtsstand zu verklagen.
- (b) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (c) Auch für Bestellungen in das oder Lieferungen aus dem Ausland gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) sowie das internationale Privatrecht finden keine Anwendung.
- (d) Es gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Incoterms in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (e) Alle Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Das Textformerfordernis ist seinerseits nur unter Einhaltung der Textform abänderbar. Bei Abweichungen zu den vereinbarten Kontraktbedingungen ist innerhalb von 24 Stunden nach Empfang dieses Schreibens Widerspruch einzulegen.
- (f) Der Lieferant verpflichtet sich, den Inhalt des mit uns geschlossenen Vertrags vertraulich zu behandeln. Informationen über den Inhalt des Vertrages dürfen lediglich zuständigen Aufsichtsbehörden im Rahmen gesetzlicher Auskunftspflichten und beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern weitergegeben werden. Die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit bleibt über die Beendigung des Vertrages hinaus für eine Zeitdauer von zwölf (12) Monaten bestehen.
- (g) Hinsichtlich des Datenschutzes verweisen wir auf die Regelungen auf unserer Homepage: www.verbio.de/datenschutz.